SACHSEN

Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie

zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 98 EEG

Berichtsjahr 2022

Dresden, 14.10.2022

Verfasst von:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Referat 63

Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für

Regionalentwicklung

Referat 43

Gerokstraße 9, 01307 Dresden

Inhaltsverzeichnis

Vorw	vort		3
1	Aus	sbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	4
1.1	EE-	Anlagen zur Stromerzeugung	4
1.2	Aus	sbauziele	5
1	.2.1	Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	5
1	.2.2	Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land	6
1	.2.3	Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr	
2		schleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Fläch nehmigung, Repowering)	
2.1	Aus	sgewiesene Fläche	7
2	.1.1	Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	7
2	.1.2	Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	8
2	.1.3	Hinweise zu Datenquellen	9
2.2	Pla	nungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land	9
2	.2.1	Qualitative Beschreibung der Planungen	9
2	.2.2	Quantitative Beschreibung der Planungen	9
2	.2.3	Hinweise zu Datenquellen	10
2.3	Gei	nehmigungen für Windenergieanlagen an Land	.10
2	.3.1	Erteilte Genehmigungen	10
2	.3.2	Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe	für
		die Ablehnung bzw. Rücknahme	11
2	.3.3	Beklagte Genehmigungen	12
2	.3.4	Im Verfahren befindliche Genehmigungen	12
2	.3.5	Dauer der Genehmigungsverfahren	12
2	.3.6	Hinweise zu Datenquellen	12
2.4	Rep	oowering	.13
2.5	Hei	mmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie	ar
	Lan	nd	13

Vorwort

Mit den Länderberichten für den Kooperationsausschuss, welche durch jedes Bundesland separat erbracht werden, ergeben sich die Möglichkeiten der Vergleichbarkeit zum aktuellen Stand, der Ziele sowie der Hemmnisse für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Länderebene. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Analyse und Identifikation von notwendigen Maßnahmen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene, um den aktuellen Herausforderungen der Klimakrise sowie der Verringerung der Energieabhängigkeit gerecht zu werden.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2021 (Datenstand: 24.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 in MW

Installierte Leistung in MW EE- Stromerzeugungs- einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Leistungs- änderungen	Rückbau
Biomasse	310,9	4,4	2,4	4,0	2,1
Solare Strahlungsenergie	2.566,8	195,2	195,3	-	0,1
Wind an Land	1.253,3	- 6,8	0,8	-	7,6
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	0,1	0,02	0,4	0,3
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	6,2	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021

Anzahl EE- Stromerzeugungs- einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Rückbau
Biomasse	481	1	6	5
Solare Strahlungsenergie	59.316	7.957	7.985	28
Wind an Land	904	-11	1	12
Wind auf See	-	-	-	-
Wasserkraft	-	1	2	1
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	15	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind der Monitoring Bericht 2021 der Bundesnetzagentur (Dez. 2021), die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2022) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 24.03.2022).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klärgas: Auswertungen liegen z. T. noch vor.

1.2 Ausbauziele

1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Sachsen hat sich mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 insbesondere im Bereich der Stromerzeugung, der Wärme- und Kälteversorung und Verkehr zum verstärkten Ausbau und der Marktdurchdringung mit Erneuerbarer Energien bekannt.

Im Bereich der EE-Stromerzeugung wurden folgende Ziele festgeschrieben:

- 2024 10.380 GWh/a (4.400 Wind; 1.750 Biomasse; 3980 PV; 250 Wasser)
- 2030 16.380 GWh/a (nicht untersetzt)

In den Bereichen Wärme- und Kälteversorgung sowie Verkehr wurden keine quantitativen Ausbauziele verankert.

1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Das Klimaschutzprogramm Sachsen 2001 enthielt das Ziel zur Erzeugung von 1150 GWh/a durch die Nutzung der Windenergie. Diese Zielstellung ist Grundlage für die raumordnerische Sicherung von Flächen durch Vorrang- und Eignungsgebiete bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 sowie der Zweiten Teilfortschreibung Windenergienutzung Chemnitz-Erzgebirge 2005, und der Planung für den Altkreis Döbeln (neu Landkreis Mittelsachsen), der ursprünglich aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 stammt und mit der Gemeinde- und Kreisgebietsreform 2008 zur Planungsregion Chemnitz gewechselt ist und dort bis zur vollendeten Anpassung des Regionalplanes Region Chemnitz an den Landesentwicklungsplan 2013 Bestand hat.

Mit der Fortschreibung der Regionalpläne ab dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes 2013 wurden diese an die klimapolitische Zielstellung für die Nutzung der Windenergie des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 angepasst. Diese sah vor, die Stromerzeugung durch die Windenergie bis zum Jahr 2022 auf 2200 GWh/a auszubauen. Diese Zielstellung setzen die Regionalpläne Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 sowie der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 um.

Gemäß dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021), welches am 1. Juni 2021 vom Kabinett beschlossen wurde, werden bis zum Jahr 2024 die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Freistaat Sachsen nach dem Ende der Braunkohlenutzung seinen Strombedarf bilanziell vollständig mit erneuerbaren Energien decken kann. Im Jahr 2024 sollen 4400 GWh/a Stromerzeugung aus Windenergie erfolgen. Da die Regionalplanfortschreibungen Oberlausitz-Niederschlesien und Region Chemnitz bis zum In-Kraft-Treten des Energie- und Klimaprogramms 2021 nicht fertig gestellt waren, gilt für diese nunmehr die neue Zielstellung.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 deckt die Zielstellung des EKP 2021 für 2024 weitestgehend ab, so dass aktuell keine Fortschreibung erforderlich ist.

Da der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 die Zielsetzung des EKP 2021 für 2024 nicht umgesetzt hat, wurde zur Anpassung des Plans an das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 am 3. Dezember 2021 der Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel Erneuerbare Energien gefasst.

1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr

Die mit den genehmigten Regionalplänen Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 und Leipzig-Westsachsen 2021 zur Verfügung stehenden Flächen werden sukzessive in Anspruch genommen bzw. es findet in bestehenden Flächen für Anlagen ein Repowering statt. Eine konkrete Zahl kann nicht benannt werden.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)

2.1 Ausgewiesene Fläche

2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2003 wurde in Sachsen die Steuerung der Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Regionalplanung zugewiesen. Diese soll die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende flächendeckende Planung sichern.

Mit dem LEP 2013 wurde diese Regelung grundsätzlich beibehalten. Allerdings erfolgte neu ein "dynamischer Verweis" auf das für die Nutzung der Windenergie geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung in *der jeweils geltenden Fassung*. Die Nutzung der Windenergie ist durch eine abschließende flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten räumlich zu konzentrieren. Der "dynamische Verweis" erschwerte bisher allerdings die Fortschreibung energiepolitischer Zielstellungen, solange der regionalplanerische Prozess zur Anpassung der Regionalplanung an bestehende Zielstellungen (hier: Klima- und Energieprogramm Sachsen 2012) läuft. Am 1. Juni 2021 wurde das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 beschlossen, dessen Zielhorizont 2030 ist. Es enthält im Hinblick auf die zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens noch laufenden Regionalplanfortschreibungen ein Zwischenziel für das Jahr 2024, welches möglichst noch im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibungen umgesetzt werden sollte.

Der Koalitionsvertrag Sachsen 2019-2024 sieht aktuell keine Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2013 vor. Der Auftrag an die Regionalplanung zur abschließenden Steuerung der Nutzung der Windenergie gemäß Z 5.1.3 behält daher in Sachsen weiterhin seine Gültigkeit.

Bei den bis 31. Dezember 2021 vorliegenden Raumordnungsplänen enthält nur der Regionalplan Leipzig - Westsachsen ein Ziel zum so genannten Rotor-in.

Gemäß G 5.1.5 Landesentwicklungsplan 2013 soll die Nutzung von Waldgebieten bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten grundsätzlich vermieden werden. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist die Inanspruchnahme von Waldflächen aber auch nicht ausgeschlossen.

Das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 verweist hier auf G 5.1.5 Landesentwicklungsplan 2013.

Bezüglich des Repowering besteht gemäß G 5.1.6 Landesentwicklungsplan 2013 bei der Steuerung der Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen die Möglichkeit, Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festzulegen, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Von dieser Regelung macht nur der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Gebrauch, dessen Regionalplanfortschreibung noch nicht abgeschlossen ist.

Das Repowering in Vorrang- und Eignungsgebieten unterhalb 1000 m Siedungsabstand unterliegt in allen Regionalplänen einer Höhenbeschränkung, am restriktivsten ist der Regionalplan Leipzig-Westsachsen.

2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

In Sachsen werden bezüglich der Windenergienutzung grundsätzlich Vorranggebiete in Verbindung mit Eignungsgebieten, d. h. "Vorrang- und Eignungsgebiete" festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1 Sächsisches Landesplanungsgesetz).

Mit Stand 31.12.2021 gelten in Sachsen folgende Raumordnungspläne:

Planungsregion Chemnitz

- Bereich des Altkreises Döbeln des Regionalplanes Westsachsen 2008
- Regionalplan Südwestsachsen 2008
- Zweite Teilfortschreibung Windenergienutzung Chemnitz-Erzgebirge 2005

Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020

Regionalplan Oberlausitz/Niederschlesien 2010

Anmerkung: Da im Geltungsbereich der Planungsregion Chemnitz die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete des Regionalplanes Südwestsachsen 2008 nicht mehr rechtskräftig ist, gelten hier wieder die Festlegungen des vorangegangenen Regionalplanes Südwestsachsen 2007. Dieser sah in weiten Teilen des Plangebietes jedoch keine abschließende Steuerung der Nutzung der Windenergienutzung vor. Es wurden insbesondere Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Steuerung der Nutzung der Windenergie ausgewiesen (siehe Tabelle). Diese Auffassung zum Wiederaufleben vorangegangener Planung wird durch die oberste Raumordnungsbehörde seit Mitte 2022 nicht mehr vertreten. Eine entsprechende Anpassung der daraus folgenden Flächenkulisse erfolgt mit dem Länderbericht 2023.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
	adaa Daalaa Daalaa ahaa	(III IIa)	(III IIa)
	ndes- oder Regionalplanebene		
ausgev	viesen		
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	50 ha	
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebietenausgewiesen	3969 ha	
	davon als Eignungsgebieteausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen	69 ha (Vorbehaltsgebiete)	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

keine

2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

Vgl. Tabelle A2

2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen

Die Planungsregion Chemnitz hat seine Planung zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Dezember 2019 ausgesetzt und die Festlegungen zur Windenergienutzung von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans "ausgekoppelt". Im November 2020 wurde die Planung wieder aufgenommen. Ein Planentwurf liegt bisher nicht vor.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist am 17. September 2020 in Kraft getreten. Aktuell erfolgt keine Fortschreibung der Ziele zur Steuerung der Nutzung der Windenergie.

Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 ist am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Da der Regionalplan die Vorgaben des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021 für das Jahr 2024 nicht umsetzt, wurde am 3. Dezember 2021 die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien beschlossen. Ein Entwurf liegt noch nicht vor.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien befindet sich noch in der Fortschreibung zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013. Mit Stand 31.12.2021 lag ein Planentwurf vom Dezember 2019 vor, welcher mit Beschluss des Planungsverbandes am 31. März 2022 noch einmal in Richtung der Zielstellung des EKP 2021 geändert wurde.

Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

	Geplante Fläche für Windenergie an Land in
	Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (Entwurf)
davon Entwürfe für Vorranggebiete	-
davon Entwürfe Vorranggebiete mit der	994
Wirkung von Eignungsgebieten	
davon Entwürfe für Eignungsgebiete	-
davon Entwürfe für andere Gebietsform	-
Entwürfe auf Bauleitplanebene	
davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	-
davon in Entwürfen für Bebauungsplänen	-
(optional)	

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

entfällt

2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.3.1 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden 11 Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 54,4 MW nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

Diese Daten entstammen einer Behördenabfrage (siehe 2.3.6). Ein Abgleich mit den Daten des Marktstammdatenregisters erfolgte nicht.

2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Für 18 Anlagen mit einer installierten Leistung von 86,1 MW wurde ein Genehmigungsantrag im Berichtszeitraum abgelehnt oder durch den Antragsteller zurückgenommen. Dabei betraf dies 11 Anlagen mit 54,0 MW aus planungsrechtlichen Gründen, 1 Anlage mit 5,6 MW auf Grund von optisch bedrängender Wirkung und 2 Anlagen mit 8,4 MW wegen unvollständiger Unterlagen. Bei 4 Anlagen mit 28,1 MW ist kein Grund dokumentiert.

Tabelle 4: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	11	47,6
Zurückgenommene Genehmigungsanträge	7	38,5
im Berichtszeitraum		

Tabelle 5: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene	Anzahl	Installierte Leistung
Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	der Anlagen	(in MW)
Artenschutz	a.c. va.gen	(
(bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse,		
sonstige)		
o Naturschutz		
 Trinkwasserschutz 		
o Immissionsschutz		
 Landschaftsschutz 		
o Denkmalschutz		
Baurechtliche Gründe		
Planungsrechtliche Gründe	11	54,0
Straßenbaurechtliche Gründe		
Forstrechtliche Gründe		
 Flugsicherung 		
o Radaranlagen		
(bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
Weitere militärische Belange		
 Erdbebenmessstation 		
o optisch bedrängende Wirkung	1	5,6

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
 Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers 		
 Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens 		
Nicht vervollständigte Unterlagen	2	8,4
 Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens 		
 Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid) 		
o Sonstige		
Kein Grund dokumentiert	4	28,1

2.3.3 Beklagte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden 3 genehmigte Anlage mit einer Nennleistung von insgesamt 16 MW im Berichtszeitraum beklagt. Als Klagegründe sind Artenschutz (Vögel/Fledermäuse) und Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens zu nennen.

2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Insgesamt 14 Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 69,5 MW befanden sich zum 31.12.2021 in einem Genehmigungsverfahren. Für diese Anlagen lagen vollständige Antragsunterlagen bei der genehmigenden Stelle vor.

2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die Dauer der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Genehmigungsverfahren betrug durchschnittlich 11,0 Monate für den Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung und 5,8 Monate für den Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung.

2.3.6 Hinweise zu Datenquellen

Grundlage für die Daten ist eine Abfrage bei den im Freistaat Sachsen für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständigen Immissionsschutzbehörden. Die Zuständigkeit umfasst nach der 4. BImSchV Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

2.4 Repowering

entfällt

2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Hemmnisanalyse:

Die raumordnerisch abschließende Sicherung von Flächen für die Nutzung der Windenergie über die Regionalplanung ist durch die Landesentwicklungspläne 2003 und 2013 vorgegeben und setzt entsprechende energiepolitische Vorgaben der Staatsregierung voraus. Diese sind in Sachsen:

Klimaschutzprogramm Sachsen 2001

Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012

Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021

Die Regionalpläne werden in der Regel im Anschluss an die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) an dessen Vorgaben angepasst (LEP 2003, LEP 2013).

Insbesondere im Zeitraum zwischen 2001 und 2013 erschöpfte sich in der <u>Folge fehlender angepasster</u> <u>energiepolitischer Vorgaben</u> die Flächenverfügbarkeit der in Umsetzung des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2003 durch die Regionalpläne zu sichernden Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie.

Eine Anpassung der Flächensicherung durch die Regionalplanung an das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 bzw. 2021 erfolgt vor dem Hintergrund des Planungsauftrages des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013.

Da sich die Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne auch in Folge der Flächensicherung für die Nutzung der Windenergie zeitlich sehr aufwändig gestalten, eine Fortschreibung der energiepolitischen Vorgaben während des Zeitraumes der Fortschreibung der Regionalpläne jedoch zu einem Neustart der Flächensicherung für Windenergie und damit zu einer weiteren Verlängerung der Planungsdauer geführt hätte, wurde lange auf eine Fortschreibung der klimapolitischen Zielstellung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 verzichtet. Das aktuelle Energie- und Klimaprogramm 2021 formuliert mit seiner Zielstellung bis 2024 für diesen Zeitraum daher nur ein energiepolitisches Zwischen-Ziel für die Nutzung der Windenergie. Die Regionalen Planungsverbände sind gehalten, die Fortschreibungen zur Anpassung der Regionalpläne an den Landesentwicklungsplan 2013 im laufenden Verfahren von den Vorgaben des Energie- und Klimaprogramms 2012 auf das Energie- und Klimaprogramm 2021 umzustellen. Soweit die Regionalen Planungsverbände die Vorgaben des EKP 2021 in den Satzungsbeschlüssen des Regionalplans nicht erfüllen, sind die Planungsverbände gehalten, bereits mit dem Satzungsbeschluss des Regionalplans die (Teil-) Fortschreibung der Festlegungen zur Windenergienutzung zu beschließen.

Eine weitere Ursache für die langen Planungszeiträume besteht darin, dass Sachsen eine im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ hohe Siedlungsdichte aufweist, in deren Folge Siedlungsabstände zu Windenergieanlagen planungsseitig bundesweit gesehen bisher relativ gering ausgefallen sind (ab 500 m). Dies führte unter anderem zu einem bereits seit Jahren relativ hohen Widerstand in Teilen der betroffenen Bevölkerung. Diese häufig mangelnde örtliche Akzeptanz schlägt sich auch in den Öffentlichkeitsbeteiligungen zu den Regionalplanentwürfen nieder. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich einerseits aus dem EU-Recht (Umweltverträglichkeitsprüfung) andererseits auch aus der berechtigten Forderung im Rahmen der Planung Akzeptanz für Windenergieanlagen zu schaffen (vgl. Windenergieerlass Sachsen 2013 und 2015). Sie wirkt sich allerdings massiv auf die Zeiträume für die Planung aus.

Ein weiteres Hemmnis insbesondere hinsichtlich des verfügbaren Flächenpotenzials ist der hohe Anteil an Schutzgebieten in Sachsen, vor allem der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. NATURA 2000) insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft, welcher sich begrenzend auf das tatsächlich erschließbare Flächenpotenzial auswirkt. Auch dies führt zu einer stärkeren Belastung des dichter besiedelten Raumes mit der Folge mangelnder örtlicher Akzeptanz, wie oben beschrieben.

Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land:

Die stufenweise Erhöhung der energiepolitischen Zielstellung zur Nutzung der Windenergie gemäß Energie- und Klimaprogramm 2021 für die Jahre 2024 und 2030 soll unter Beibehaltung einer abschließenden flächendeckenden Steuerung der Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden.

Im Rahmen einer ressortübergreifenden Task Force unter Beteiligung der betroffenen Regionalen Planungsverbände soll die verstärkte Einbindung von Bergbaufolgelandschaften in die Fortschreibung der Regionalpläne begleitet werden.

Am 05. Oktober 2021 hat die Dialog- und Servicestelle für erneuerbare Energien (DSS) bei der Sächsischen Energieagentur (SAENA) ihre Arbeit aufgenommen. Es sollen Kommunen dabei beraten werden, den Prozess der Projektentwicklung von erneuerbaren Energieprojekten von Beginn an so zu gestalten, dass ein Interessenausgleich so gut wie möglich gelingen kann. Zielgruppen der DSS sind insbesondere Bürger, Unternehmen, Kommunen und Flächeneigentümer.

Seit dem 1. Januar 2022 ist der "Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen" in Kraft und von den an der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) beteiligten Behörden verbindlich anzuwenden. Behörden und Projektierer erhalten mit dem Leitfaden einheitliche Maßstäbe für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Störungs-, Verletzungs- und Tötungsrisiken bei der Errichtung und beim Betrieb von WEA, die nach dem BImSchG zu genehmigen sind. Zur bundeseinheitlichen

Durchführung der artenschutzrechtlichen Signifikanzprüfung hat die Umweltministerkonferenz einen Bewertungsrahmen, den sogenannten Signifikanzrahmen, beschlossen (UMK 2020a), der diesem Leitfaden zugrunde gelegt wurde.

Begleitet werden diese Aktivitäten durch eine Informations- und Imagekampagne des SMEKUL.

Die Sächsische Staatsregierung wurde vom Sächsischen Landtag aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zur Flexibilisierung der raumordnerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Windenergieplanung zur Abstimmung noch in 2022 vorzulegen.